

Inkrafttreten: 1. November 2017
Stand: 5. Oktober 2023
Auskunft: Departementssekretariat D-HEST

Detailbestimmungen des D-HEST zum Habilitationsverfahren

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie beschliesst in Ergänzung zu Art. 11 Abs. 1 lit. c der Geschäftsordnung D-HEST folgende Detailbestimmungen zur Habilitation und *venia legendi*:

Abschnitt 1: Habilitationsausschuss

1. Die Professorenkonferenz wählt einen Habilitationsausschuss bestehend aus mindestens 4 Mitgliedern und bestimmt einen Habilitationsdelegierten/eine Habilitationsdelegierte. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Der Departementsstab unterstützt den Habilitationsdelegierten/die Habilitationsdelegierte in allen administrativen Belangen.

Abschnitt 2: Prüfungen der Habilitationsanträge

3. Für die Prüfung durch den Habilitationsausschuss müssen i.d.R. folgende Kriterien erfüllt werden:
 - a) Lehrtätigkeit mit konzeptionellem Charakter in Vorlesungen eines der Bachelor und Masterstudiengängen des Departements oder in einem der Weiterbildungsstudiengänge des Departements;
 - b) Nachweis einer didaktischen Schulung;
 - c) Mindestens 12 von Experten begutachtete (peer-reviewed) Publikationen (nur Original-Arbeiten in internationalen Zeitschriften und Konferenzbänden), wovon mindestens 7 als Erst- oder Letzt-Autor;
 - d) Eigenständig eingeworbene Forschungsgelder (Zweitmittel oder Drittmittel);
 - e) Bezeichnung eines Mentors/einer Mentorin aus dem Kreis der ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren/Professorinnen oder Titularprofessoren/Titularprofessorinnen.
 - f) Unterlagen gemäss Ziff. 4.
4. Alle Kandidaten/Kandidatinnen müssen folgende Unterlagen als PDF-Datei an das Rektorat einreichen. Das Rektorat kann bei Bedarf Unterlagen zusätzlich in Papierform verlangen:
 - a) Antragsschreiben, adressiert an die Rektorin/den Rektor, mit Nennung des Departements und des Lehrgebietes, für das die *venia legendi* beantragt wird;
 - b) Lebenslauf;
 - c) Publikationsliste;
 - d) Verzeichnis der Lehrtätigkeit
 - e) Ergebnisse Unterrichtsevaluation(en);
 - f) Kopie der Doktorurkunde;
 - g) Kopie eines persönlichen Ausweises (Reisepass, Identitätskarte);
 - h) Titelblatt der Habilitationsschrift;
 - i) Bestätigung, dass die Habilitationsschrift auf e-Collection hochgeladen wurde.
5. Alle Kandidaten/Kandidatinnen müssen folgende Unterlagen als PDF-Datei an das Departement einreichen. Das Departement kann bei Bedarf Unterlagen zusätzlich in Papierform verlangen:
 - a) Antragsschreiben zur Erlangung, Erneuerung oder Übertragung der *venia legendi* adressiert an den Habilitationsdelegierten/an die Habilitationsdelegierte des D-HEST;
 - b) Empfehlungsschreiben des Mentors/der Mentorin an den Habilitationsdelegierten/an die Habilitationsdelegierte des D-HEST;
 - c) Ausführlicher Lebenslauf;
 - d) Publikationsliste;
 - e) Verzeichnis der Lehrtätigkeit (inkl. Betreuung von Studierendenarbeiten);

- f) Ergebnisse Unterrichtsevaluation(en);
 - g) Liste der eingeworbenen Forschungsgelder;
 - h) Nachweis didaktische Schulung (Bestätigung, etc.);
 - i) Habilitationsschrift;
 - j) Antrag auf Befreiung vom Probevortrag (optional).
6. Für die Habilitationsschrift gelten folgende Anforderungen
- a) Die Habilitationsschrift muss in englischer Sprache verfasst sein;
 - b) Die Habilitationsschrift muss aus einer Einführung in das eigene Forschungsgebiet, der Darstellung der wichtigsten Forschungsergebnisse und Lehrtätigkeiten sowie einer Zusammenfassung bestehen;
 - c) Das Zusammenstellen von bereits publizierten Zeitschriftenbeiträgen ist nicht zulässig;
 - d) Die Habilitationsschrift darf 50 Seiten nicht überschreiten;
 - e) Beim Departementssekretariat ist eine Vorlage für die Habilitationsschrift erhältlich.

Abschnitt 3: Erneuerung und Überführung der *venia legendi*

- 7. Für die Prüfung von Anträgen auf Erneuerung einer bestehenden *venia legendi* des D-HEST müssen dem Rektor/der Rektorin alle Unterlagen gem. Ziff. 4 lit. a-e und dem Departement alle Unterlagen gemäss Ziff. 5 lit. a-g eingereicht werden.
- 8. Hauptamtlich an der ETH Zürich angestellte Privatdozentinnen und Privatdozenten, die gleichzeitig Titularprofessorinnen bzw. Titularprofessoren sind, müssen dem Departement nur die Unterlagen gemäss Ziff. 5 a (mitunterzeichnet durch Mentorin bzw. Mentor) und b einreichen.
- 9. Für die Prüfung von Anträgen auf Überführung einer bestehenden *venia legendi* von einem anderen Departement der ETH Zürich in das D-HEST gelten die Bestimmungen von Ziff. 3 (ohne lit. b), Ziff. 4 lit. a, b, c sowie Ziff. 5 (ohne lit. h-j).

Abschnitt 4: Kandidaten/Kandidatinnen ohne hauptamtliche Anstellung an der ETH Zürich

- 10. Für die Prüfung von Kandidaten/Kandidatinnen ohne hauptamtliche Anstellung an der ETH Zürich durch den Habilitationsausschuss können je nach Fachgebiet zusätzliche Kriterien verlangt werden:
 - a) Für in Kliniken oder Spitälern angestellte Kandidaten/Kandidatinnen: Mindestens 3 klinisch orientierte Original-Arbeiten (keine Case Reports) in internationalen Zeitschriften (peer-reviewed), wovon 2 als Erst- oder Letzt-Autor, in Ergänzung zu Ziff. 3 lit. c.
 - b) Für in Unternehmungen angestellte Kandidaten/Kandidatinnen: Mindestens 3 Patente oder eine äquivalente Leistung im Bereich Intellectual Property (IP) und Technologietransfer.

Abschnitt 5: Weitere Angaben zum Verfahren

- 11. Der Mentor/die Mentorin ist die Ansprechperson für den Habilitationsdelegierten/die Habilitationsdelegierte und den Departementsstab in allen Belangen des jeweiligen Habilitationsverfahrens.
- 12. Alle Kandidaten und Kandidatinnen müssen in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin eine Liste von mindestens 8 Gutachtern einreichen, welche 5 externe Gutachter/Gutachterinnen umfassen muss. Der Mentor/die Mentorin ist einer/eine der internen Gutachter/Gutachterinnen.
- 13. Alle Kandidaten und Kandidatinnen müssen in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin eine Liste von mindestens 3 Themen für den Probevortrag einreichen.
- 14. Der Probevortrag dauert 35 Minuten gefolgt von einer 10-minütigen Fragerunde und muss den Charakter einer Vorlesung haben.
- 15. Bei Kandidaten und Kandidatinnen mit mindestens drei Semester erfolgreicher Unterrichtstätigkeit an der ETH Zürich kann die Professorenkonferenz auf Antrag des Habilitationsdelegierten/der Habilitationsdelegierten auf einen Probevortrag verzichten.

16. Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen, unabhängig ob ein Probevortrag gehalten wird, einen 15-minütigen wissenschaftlichen Vortrag vor den Mitgliedern der Professorenkonferenz halten. Das Thema kann frei gewählt werden.
17. Die einzelnen Schritte des Habilitationsverfahrens sind in der Abbildung zu diesen Detailbestimmungen aufgeführt.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 5. Oktober 2023.

Ablauf des Habilitationsverfahrens im D-HEST

